



Segen oder Nicht-Segen?

Der Apostolische Stuhl, das bittende Vertrauen und der Segen für Personen in irregulären Situationen

Thomas Neumann

Zusammenfassung: *Die Erklärung Fiducia supplicans des Dikasteriums für die Glaubenslehre vom 18.12.2023 ist eine Weiterentwicklung des Umgangs der Kirche mit Paaren in „irregulären“ Situationen. Auch wenn der Papst eine rechtliche Regelung der Segnung selbst ausschließt, bedarf es einer kanonistischen Einordnung, um abschätzen zu können, was die Neuerungen konkret rechtlich und insbesondere liturgierechtlich für Konsequenzen haben. Der Artikel nimmt diese Einordnung in zwei Schritten vor, zunächst mit der Klärung des Segnungsbegriffs im engen und weiten Sinn, sowie durch die Distanzierung der neuen Segnung von dem Sakrament der Ehe.*

Abstract: *The declaration Fiducia supplicans of the Dicastery for the Doctrine of the Faith of 18 December 2023 is a further development of how the Church deals with couples in "irregular" situations. Even if the Pope excludes a legal regulation of the blessing itself, a canonical categorisation is required in order to be able to assess the concrete legal and, in particular, liturgical consequences of the innovations. The article undertakes this categorisation in two steps, firstly by clarifying the concept of blessing in the narrow and broad sense, and by distancing the new blessing from the sacrament of marriage.*

Wenige Tage vor dem segensreichen Weihnachtsfest 2023 veröffentlicht das Dikasterium für die Glaubenslehre (DDF) Neuigkeiten über die Möglichkeit Paare in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, oder nach Scheidung zivil Wiederverheirateten – kurz irreguläre Situationen – einen Segen zukommen zu lassen.

Bemerkenswert ist hierbei nicht nur der Zeitpunkt der Veröffentlichung, sondern auch die hohe Dichte offizieller Dokumente¹ zu diesem Themenkomplex in den letzten zwei Jahren. Eine kurze Erinnerung an die jüngsten Dokumente: Am 22. Februar 2021 veröffentlichte die Kongregation für die Glaubenslehre (CDF) ein Responsum, d. h. eine offizielle Antwort auf eine der Kongregation vorgelegte Frage (dubium): „Hat die Kirche die Vollmacht, Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts zu segnen?“ Die Antwort im kurial üblichen Stil fiel kurz aus: „Nein;“ auch wenn gänzlich unüblich eine Erläuterung und eine zusätzliche erläuternde Note mitveröffentlicht wurden.² Dies schien die Kardinäle Burke und Brandmüller nicht zu überzeugen, also legten sie dem Papst einen ganzen Fragenkomplex vor, u. a. Dubia 2:

„Kann die Kirche von diesem „Prinzip“ abweichen, indem sie es im Gegensatz zu dem, was Veritatis splendor 103 lehrt, als ein bloßes Ideal betrachtet und objektiv sündhafte Situationen wie gleichgeschlechtliche Partnerschaften als „mögliches Gut“ akzeptiert, ohne die geoffenbarte Lehre zu durchbrechen?“³

Papst Franziskus stellt nun primatial in Ausübung seines ordentlichen Lehramtes fest, dass der Begriff Ehe nur auf Beziehungen unterschiedlichen Geschlechts, gemäß c. 1055 § 1 CIC/1983 angewendet werden kann:

„Aus diesem Grund vermeidet die Kirche jede Art von Ritus oder Sakramentalie, die dieser Überzeugung widersprechen und den Anschein erwecken könnte, dass etwas, was nicht der Fall ist, als Ehe anerkannt wird.“⁴

¹ Insgesamt wurden bereits zahlreiche lehramtliche Dokumente zu diesem Thema veröffentlicht: CDF, Persona humana. Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik vom 29. Dezember 1975, in: OR vom 16.01.1975, S. 1-2; DIES., Homosexualitas problemas. Schreiben über die Seelsorge für homosexuelle Personen vom 1. Oktober 1986, in: OR vom 31.10.1986, S.5; DIES. Einige Anmerkungen bezüglich der Gesetzesvorschläge zur Nicht-Diskriminierung homosexueller Personen vom 23. Juli 1992, in: OR vom 27.07.1992, S. 4; DIES., Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften vom 3. Juni 2003, in: OR vom 1.08.2004, S. 4; DIES., Responsum ad dubium über die Segnung von Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts vom 22. Februar 2021, online: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/doc_doc_index_ge.htm [eingesehen am 19.12.2023]; PAPST FRANZISKUS, Respuestas a los Dubia propuestos por dos Cardenales vom 11. Juli 2023, online: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_risposta-dubia-2023_ge.html [eingesehen am 19.12.2023].

² Vgl. CDF, Responsa ad dubium (wie Anm. 1).

³ PAPST FRANZISKUS, Respuestas (wie Anm. 1).

⁴ Ebd.

Im gleichen Atemzug fordert Papst Franziskus pastorale Fürsorge im Umgang mit allen Menschen und eröffnet die Möglichkeit mit Menschen, denen das Sakrament der Ehe nicht offensteht, Gottes Hilfe und Segen zuteil werden zu lassen. Konkret führt er aus:

„Deshalb muss in pastoraler Klugheit eine angemessene Entscheidung getroffen werden, ob es Formen von Segnung gibt, die von einer oder mehreren Personen erbeten werden und die nicht eine falsche Vorstellung von der Ehe vermitteln. Denn wenn um einen Segen gebeten wird, drückt man eine Bitte um Gottes Hilfe aus, eine Bitte, besser leben zu können, das Vertrauen auf einen Vater, der uns helfen kann, besser zu leben.“⁵

Nach eigener Aussage des Präfekten des DDF ist die Erklärung *Fiducia supplicans* (FS) die Erfüllung des päpstlichen Auftrags, Formen von Segnungen zu finden, die den Personen in irregulären Situationen offenstehen.⁶

Kirchliche Nachrichtenportale fassen diese Erklärung des DDF als Sensationsmeldung auf: „Paukenschlag im Vatikan“⁷; „Vatikan erlaubt Segnung von ‚irregulären‘ Paaren“⁸; eher negativ: Homosexuelle und Unverheiratete: Ein Segen der nach hinten losgeht“⁹. Auch Theologinnen und Theologen äußerten sich zeitnah zum vatikanischen Dokument: Der Münsteraner Dogmatiker Michael Seewald sieht es als die bahnbrechendste Entwicklung seit

⁵ Ebd.

⁶ DDF, Erklärung *Fiducia supplicans*. Über die pastorale Sinnggebung von Segnungen vom 18.12.2023, online: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_ddf_doc_20231218_fiducia-supplicans_ge.html [eingesehen am 19.12.2023]: „Der Wert dieses Dokuments besteht jedoch darin, einen spezifischen und innovativen Beitrag zur pastoralen Bedeutung von Segnungen zu bieten, der es in enger Verbindung mit einer liturgischen Perspektive ermöglicht, das klassische Verständnis von Segnungen zu erweitern und zu bereichern. Diese theologische Reflexion, die sich auf die pastorale Vision von Papst Franziskus stützt, beinhaltet eine wirkliche Weiterentwicklung über das hinaus, was vom Lehramt und in den offiziellen Texten der Kirche über die Segnungen gesagt wurde.“

⁷ KNA; CHRISTOPH BRÜWER, Katholische Kirche erlaubt Segnung für homosexuelle Paare. Verwechslung mit Eheschließung müsse ausgeschlossen werden, in: [katholisch.de](https://katholisch.de/artikel/49651-katholische-kirche-erlaubt-segnung-fuer-homosexuelle-paare) vom 18.12.2023, online: <https://katholisch.de/artikel/49651-katholische-kirche-erlaubt-segnung-fuer-homosexuelle-paare> [eingesehen am 19.12.2023].

⁸ VATICAN NEWS vom 18.12.2023, online: <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2023-12/erklarung-vatikan-dikasterium-glauben-segen-segnung-paare-homo.html> [eingesehen am 19.12.2023].

⁹ HORST, Guido, Kommentar: Homosexuelle und Unverheiratete: Ein Segen, der nach hinten losgeht vom 18.12.2023, in: *Die Tagespost*, online: <https://www.die-tagespost.de/kirche/aktuell/homosexuelle-und-unverheiratete-ein-segen-der-nach-hinten-losgeht-art-246026> [eingesehen am 19.12.2023].

dem II. Vaticanum¹⁰, der Bonner Moraltheologe Jochen Sautermeister stuft die Erklärung als in weltkirchlicher Hinsicht wegweisend ein¹¹. Die Erfurter Dogmatikerin Julia Knop ist eher vorsichtiger, da nach ihrem Urteil inhaltlich nichts wirklich Neues im Dokument stehen würde, folglich nicht ein Paradigmenwechsel in der Lehre, sondern wenn überhaupt in der Praxis erfolgt sei.¹²

Was könnte nun der Beitrag des Kanonisten zu diesem Werk des Papstes bzw. seines Glaubensministeriums sein? Papst Franziskus selbst sieht hier die Kanonistik nicht am Zug, wenn er in seinen Antworten auf die Dubia der Kardinäle formuliert:

„Das Kirchenrecht soll und kann nicht alles abdecken, und auch die Bischofskonferenzen mit ihren verschiedenen Dokumenten und Protokollen können dies nicht tun, da das Leben der Kirche durch viele Kanäle neben den normativen fließt.“¹³

Im folgenden soll auch gar nicht eine rechtliche Regelung für den Segen entworfen werden, sondern eine rechtliche Einordnung erfolgen, um Chancen und Grenzen besser zu erkennen. Das Recht darf nicht versuchen moralisch-sittliches Verhalten zu normieren, das ist die nicht zu überschreitende Grenze.¹⁴ An sich dient das Recht, und hier auch nicht anders das Kanonische Recht, der Reduktion von Komplexität im Alltag; anders – theologischer – formuliert ist das Kirchenrecht ein Instrument, „mit dessen Hilfe die erforderliche Ordnung im

¹⁰ KNA; Kirche und Leben, Sautermeister und Seewald: Vatikan-Ja ‚wegweisend‘ und ‚bahnbrechend‘, Theologen bewerten Erklärung zu Segnungen vom 19.12.2023, online: <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/sautermeister-und-seewald-vatikan-ja-wegweisend-und-bahnbrechend> [eingesehen am 19.12.2023].

¹¹ BRÜGGENJÜRGEN, Ingo, „In weltkirchlicher Hinsicht wegweisen.“ Sautermeister betont Dimension der „Segnung für alle“ vom 19.12.2023, in: Domradio.de, online: <https://www.domradio.de/artikel/sautermeister-betont-dimension-der-segnungen-fuer-alle> [eingesehen am: 19.12.2023].

¹² SCHULZ, Benedikt, Rom erlaubt Segnung gleichgeschlechtlicher Paare – Gespräch mit Julia Knop vom 19.12.2023, in: Deutschlandfunk, online: <https://www.deutschlandfunk.de/rom-erlaubt-segnung-gleichgeschlechtlicher-paare-gespraech-mit-julia-knop-dlf-c4505b18-100.html> [eingesehen am 19.12.2023].

¹³ PAPST FRANZISKUS, Respuestas (wie Anm. 1), Frage 2 Buchst. g.

¹⁴ Vgl. NEUMANN, Johannes, Das Kirchenrecht, Chance und Versuchung, Graz 1972, S. 13.

persönlichen wie gesellschaftlichen Leben wie in der Leitung der Kirche selbst sichergestellt wird.“¹⁵

Die erste und wohl wesentlichste Feststellung: Im Kanonischen Recht gibt es keine Norm, die die Segnung von Paaren in irregulären Situationen untersagt. Der kirchliche Gesetzgeber ist bezüglich rechtlicher Regelungen über die Segnung allgemein sogar relativ zurückhaltend. Lediglich wird in c. 1169 § 2 CIC/1983 die Frage des Spenders – ausgenommen päpstlicher Reservationen jeder Priester – und in c. 1170 CIC/1983 die Frage des Empfängers – alle Menschen, wenn kein Verbot entgegensteht – geregelt.

Und doch enthält die Erklärung FS einige kanonistische und vor allem liturgierechtliche Bestimmungen, die bei der Einordnung helfen können.

1. Das umfassende(re) und das liturgische Verständnis von Segnungen

In der Erklärung verweist das DDF auf den bereits bekannten Zusammenhang, dass Dinge, Orte oder Verhältnisse, die dem Gesetz oder dem Geist des Evangeliums widersprechen, nicht in der Form von offiziellen von der Kirche vorgelegten Feiern gesegnet werden können (Nr. 10). Hierbei handle es sich um das liturgische – enge – Verständnis von Segnungen. Codikarisch zählen Segnungen zu den in den cc. 1166-1172 CIC/1983 geregelten Sakramentalien. Der kirchliche Gesetzgeber gibt sogar eine Legaldefinition der Sakramentalien in c. 1166 CIC/1983:

„Sakramentalien sind heilige Zeichen, durch die in einer gewissen Nachahmung der Sakramente Wirkungen, besonders geistlicher Art, bezeichnet und kraft der Fürbitte der Kirche erlangt werden.“

Sakramentalien und damit auch Segnungen haben folglich immer eine Verbindung zu einem Sakrament, geistliche bzw. gnadenhafte Wirkungen im persönlichen Leben im Hinblick auf

¹⁵ PABST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Sacrae disciplinae leges* vom 25. Januar 1983, in: AAS 75 (1983), S. VII-XIV.

Aufgaben, Familie, Kirche oder Gesellschaft¹⁶ und diese treten auf die Fürbitte der Kirche hin – also mittelbar und nicht unmittelbar wie bei den Sakramenten¹⁷ – ein. Die Einführung neuer oder die Veränderung bestehender Sakramentalien kommt gemäß c. 1167 § 1 CIC/1983 allein dem Apostolischen Stuhl zu. So sind bei ihrer Spendung gemäß c. 1167 § 2 CIC/1983 die von der kirchlichen Autorität gebilligten Riten und Formeln genau zu beachten. Rechtlich dürfte damit unmissverständlich klar sein, dass keine kirchliche Autorität unterhalb des Papstes – z. B. eine Bischofskonferenz – dazu bevollmächtigt ist, eine neue Segnung im Sinne einer Sakramentalie einzuführen. Eine Sakramentalie erfordert zudem spezifische Riten, die wiederum vom Apostolischen Stuhl approbiert sind. Selbst wenn also einzelne Diözesanbischöfe inspiriert durch die Empfehlungen des Synodalen Wegs Segnungen für gleichgeschlechtliche Paare einführen wollten, könnten sie es ohne die Approbation des Apostolischen Stuhls nicht. Dies ist keine neue Regelung, sondern seit vierzig Jahren geltendes Recht.

Im Gesamtzusammenhang des Heiligungsdienstes der Kirche zählen die Segnungen als Sakramentalien zur Liturgie, zum cultus divinus. Jener ist gemäß c. 834 § 2 dann gegeben, „wenn er im Namen der Kirche von rechtmäßig dazu beauftragten Personen und durch Handlungen dargebracht wird, die von der kirchlichen Autorität gebilligt sind.“ Für ein vollständigeres Verständnis ist c. 837 § 1 CIC/1983 hinzuzuziehen:

„Die liturgischen Handlungen sind nicht private Handlungen, sondern Feiern der Kirche selbst, die das ‚Sakrament der Einheit‘ ist als das unter den Bischöfen geeinte und geordnete heilige Volk; die liturgischen Handlungen gehen daher den ganzen Leib der Kirche an, stellen ihn dar und erfüllen ihn; seine einzelnen Glieder aber berühren sie in unterschiedlicher Weise gemäß der Verschiedenheit der Weihen, der Aufgaben und der tatsächlichen Teilnahme.“

Zusammengefasst ist eine Segnung im engen liturgischen Sinn immer eine von der höchsten Autorität approbierte Feier der Kirche selbst. Diese Form bleibt Paaren in irregulären Situationen weiterhin verschlossen.

¹⁶ Vgl. ALTHAUS, Rüdiger, Kommentar zu c. 1166, in: Lüdicke, Klaus (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Loseblattwerk, Essen seit 1985, 62. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2022, Rn. 2.

¹⁷ Vgl. ebd., Rn. 3

Der umfassendere Sinn der Segnung als Weiterentwicklung der Lehre wird in Nr. 24 der Erklärung FS erläutert:

„Aus der Sicht der Volksseelsorge sind Segnungen als Akte der Frömmigkeit zu bewerten, die ihren Platz, außerhalb der Eucharistie und außerhalb der anderen Sakramente ihren Ort haben[...]. Sprache, Rhythmus, Verlauf und theologische Akzente volksfrommer Übungen unterscheiden sich von jenen liturgischer Handlungen.“¹⁸

Dem aufmerksamen Kanonisten entgeht in diesem Passus nicht das Signalwort „Akte der Frömmigkeit“. Hierdurch ergibt sich ein direkter Anschluss an den Codex, denn die Kirche übt den Heiligungsdienst in besonderer Weise durch die oben definierte Liturgie aus, jedoch nicht ausschließlich. Ebenfalls zum Heiligungsdienst zählen die frommen und heiligen Übungen (pia et sacra exercitia) gemäß c. 839 § 1 CIC/1983:

„Auch mit anderen Mitteln vollzieht die Kirche den Heiligungsdienst, so durch Gebete, in denen sie Gott anruft, damit die Gläubigen in Wahrheit geheiligt seien, wie auch durch Werke der Buße und der Caritas, die in hohem Maße helfen, das Reich Christi in den Herzen zu verwurzeln und zu bestärken, und die zum Heil der Welt beitragen.“

Deren Überwachung obliegt nach c. 839 § 2 CIC/1983 den Vorstehern der jeweiligen Teilkirchen. Es handelt sich jedoch nicht um Handlungen der Kirche, sondern, unter Zuhilfenahme der zulässigen Interpretationshilfe des c. 1256 CIC/1917, um private Handlungen.¹⁹ Ihre Wirkung ergibt sich aus dem gläubigen Gebet selbst²⁰, die Kirche hat dabei keinen Anteil.

Zusammengefasst handelt bei den Segnungen im umfassenderen Sinn nicht die Kirche selbst, sondern der Empfänger bittet einen Amtsträger der Kirche um eine private Handlung zur Fürsprache für sich und seine Beziehung. Es ist ein Werk der Frömmigkeit wie die Segnung eines neugebauten Hauses oder der Reisesegen für Urlauber. Jedweder Versuch den privaten Charakter dieses Werkes des Heiligungsdienstes in einen offiziellen Rahmen als Handlung der Kirche selbst zu stellen, würde diese Segnung entstellen, wie es in Nr. 36 FS ausgeführt wird:

¹⁸ DDF, *Fiducia supplicans* (wie Anm. 6).

¹⁹ Ausführlich hierzu: NEUMANN, Thomas, *Recht und Ritual, Eine kanonistische Annäherung an den normativen Charakter der Liturgie*, in: *Liturgisches Jahrbuch*, 68 (2018), S. 109-126; bes. S. 119-122.

²⁰ Vgl. ALTHAUS, *Kommentar zu c. 1166* (wie Anm. 16), Rn. 4.

„Eine solche Ritualisierung würde eine schwerwiegende Verarmung darstellen, denn sie würde eine Geste von großem Wert für die Volksfrömmigkeit einer übermäßigen Kontrolle unterwerfen und die Seelsorger der Freiheit und Spontaneität in ihrer seelsorgerischen Begleitung des Lebens der Menschen berauben.“²¹

Unter einer solchen Ritualisierung versteht der Papst explizit auch die Entwicklung eigener liturgischer Riten durch Bischofskonferenzen oder andere Autoritäten.²²

2. Die notwendige Distanz zum Sakrament der Ehe

Bei der Lektüre der Erklärung FS fällt weiterhin die regelmäßige Abgrenzung zum Ehesakrament auf. Die Sorge der Kirche um die drohende Verwirrung ihrer Gläubigen scheint immens. Im Responsum der CDF vom 21. Februar 2021 heißt es dazu:

„Um der Natur der Sakramentalien zu entsprechen, ist es deshalb erforderlich, dass, wenn über einige menschliche Beziehungen ein Segen herabgerufen wird, abgesehen von der rechten Absicht derjenigen, die daran teilnehmen, die zu segnende Wirklichkeit objektiv und positiv darauf hingeeordnet ist, die Gnade zu empfangen und auszudrücken, und zwar im Dienst der Pläne Gottes, die in die Schöpfung eingeschrieben und von Christus dem Herrn vollständig offenbart sind. Mit dem Wesen der von der Kirche erteilten Segnung ist daher nur vereinbar, was an sich darauf hingeeordnet ist, diesen Plänen zu dienen. [...]

Da die Segnungen für Personen in Beziehung zu den Sakramenten stehen, kann darüber hinaus die Segnung gleichgeschlechtlicher Verbindungen nicht als zulässig angesehen werden, weil sie in gewisser Weise eine Nachahmung oder einen analogen Hinweis auf den Brautsegen darstellen würde, der auf den Mann und die Frau herabgerufen wird, die sich im Sakrament der Ehe vereinigen, da „es keinerlei Fundament dafür [gibt], zwischen den homosexuellen Lebensgemeinschaften und dem Plan Gottes über Ehe und Familie Analogien herzustellen, auch nicht in einem weiteren Sinn.“²³

²¹ DDF, *Fiducia Supplicans* (wie Anm. 6).

²² Vgl. PABST FRANZISKUS, *Respuestas* (wie Anm. 1): „Entscheidungen, die unter bestimmten Umständen Teil der pastoralen Klugheit sein können, müssen nicht notwendig zur Norm werden. Das heißt, es ist nicht angebracht, dass eine Diözese, eine Bischofskonferenz oder irgendeine andere kirchliche Struktur auf Dauer und offiziell Verfahren oder Riten für alle möglichen Angelegenheiten genehmigt, denn alles, „was Teil einer praktischen Unterscheidung angesichts einer bestimmten Situation ist, kann nicht zur Norm erhoben werden“, weil dies „zu einer unerträglichen Kasuistik“ Anlass gäbe (*Amoris laetitia*, 304). Das Kirchenrecht soll und kann nicht alles abdecken, und auch die Bischofskonferenzen mit ihren verschiedenen Dokumenten und Protokollen können dies nicht tun, da das Leben der Kirche durch viele Kanäle neben den normativen fließt.“

²³ CDF, *Responsum ad dubium* (wie Anm. 1).

Unter diesen Vorzeichen erscheint es als hilfreich, sich kanonistisch zu vergewissern, was denn nun eine Ehe als Sakrament ist. Der kirchliche Gesetzgeber definiert in c. 1055 § 1 CIC/1983:

„Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben.“

Zusätzlich sind die Wesenseigenschaften der Ehe gemäß c. 1056 CIC/1983, die Einheit und die Unauflöslichkeit der Ehe für die Definition der Ehe erforderlich. Nun könnte rechtlich nachgehakt werden, welche Bedeutung die in c. 1055 § 1 CIC/1983 erwähnte Komplementarität der Geschlechter für das Wesen der Ehe hat. Der Gesetzgeber zählt es gemäß c. 1096 CIC/1983 zum Mindestwissen über die Ehe. Die CDF erhob in einer Erklärung aus dem Jahr 2003 faktisch die Komplementarität der Geschlechter zu einer weiteren Wesenseigenschaft der Ehe:

„Die Lehre der Kirche über die Ehe und die Komplementarität der Geschlechter legt eine Wahrheit vor, die der rechten Vernunft einsichtig ist und als solche von allen großen Kulturen der Welt anerkannt wird. Die Ehe ist nicht eine beliebige Gemeinschaft von menschlichen Personen. Sie wurde vom Schöpfer mit einer eigenen Natur sowie eigenen Wesenseigenschaften und Zielen begründet.“²⁴

Das apodiktische aber eindeutige eherechtliche Vokabular trägt hierbei zum besseren Verständnis bei. Das Konsensobjekt, also was die Ehe ausmacht, ist von Gott gegeben und der menschlichen Verfügbarkeit entzogen. Im Ohnmachtsgestus formuliert, kann die Kirche, selbst wenn sie wollte, das, was die Ehe wesentlich ausmacht, nicht ändern, weil sie nicht über die notwendige Vollmacht verfügt. Nun wird hiergegen eingewandt, man wolle ja nur gleichgeschlechtliche Paare segnen und anerkennen, die Spendung des Ehesakramentes stehe überhaupt nicht zur Debatte. Dies ist jedoch zumindest eine Selbsttäuschung, denn die Legitimität des Segens für solche Verbindungen wird mit Elementen begründet, die auch in Ehen zu finden sind: Treue (c. 1056 CIC/1983), Gleichberechtigung (c. 1135 CIC/1983), Einheit (1056 CIC/1983), Wohl der Partner (c. 1055 § 1 CIC/1983), Dauerhaftigkeit (c. 1056 i. V. m. c.

²⁴ CDF, Erwägungen (wie Anm. 1).

1096 CIC/1983). Es sei aber keine Ehe, sondern eine Ehe light oder anders formuliert eine legitime von Liebe erfüllte geschlechtliche Beziehung. So etwas muss doch möglich sein, oder?

Kurzum: aufgrund der Unverfügbarkeit des Konsensobjektes ist es nicht möglich. Die einzige geschlechtliche Verbindung von zwei Menschen ist für die katholische Kirche die heterosexuelle Ehe.

Verdeutlicht werden kann dieser Sachverhalt wiederum mit eherechtlicher Terminologie: Im Rahmen der Partialsimulation – dem Ausschluss einer Wesenseigenschaft oder eines Wesenselementes der Ehe (c. 1101 § 2 CIC/1983) – wird erklärt, dass wenn jemand eine Ehe etwa ohne Treue will, bekommt er oder sie nicht eine Ehe ohne Treue, sondern Nichts. Zenon Kardinal Grocholewski verdeutlicht dies an einem Beispiel²⁵: Bestellt man in einem Restaurant die Hausplatte ohne Zwiebeln, bekommt man nicht mehr die Hausplatte, sondern etwas Anderes. Will man die Ehe ohne Treue oder ohne die Komplementarität der Geschlechter, bekommt man jedoch nicht etwas Anderes – etwa eine Ehe light (Hausplatte ohne Zwiebeln) – sondern Nichts. Der Grund liegt darin, dass etwas für die Ehe Wesentliches fehlt und das Wesen der Ehe nicht in der Verfügungsgewalt des Menschen liegt. Dies kann auf die irregulären Beziehungen angewendet werden, denn offensichtlich ist die Komplementarität der Geschlechter eine Wesenseigenschaft der Ehe. Eine andere Form kirchlich anerkannter geschlechtlicher Beziehungen gibt es – wie bereits erwähnt – nicht, folglich würden gleichgeschlechtliche Paare nicht etwas Anderes, sondern Nichts bekommen.

3. Ein Fazit: Perspektiven?

Im Sinne einer wirklichen Anerkennung und Wertschätzung von Paaren und ihren Beziehungen in irregulären Situationen ist das kanonistische Ergebnis niederschmetternd. Um es zu wiederholen, das Kirchenrecht enthält kein explizites Verbot der Segnung von Personen in irregulären Situationen, es berücksichtigt lediglich sein Fundament, die katholische

²⁵ Vgl. GROCHOLEWSKI, Zenon, De errore circa matrimonii unitatem, indissolubilitatem et sacramentalem dignitatem, in: *Periodica de re Canonica* 84 (1995), S. 395-418; hier S. 403.

Glaubenslehre.²⁶ Jedoch bietet das Kanonische Recht auch kein Rechtsinstitut an, welches für Paare in diesen Beziehungen passgenau wäre. Die Ehe ist es nicht und die Segnung im liturgischen Sinn als Sakramentalie auch nicht.²⁷ Mit der Erklärung FS der DDF wurde nun das Institut der frommen Übung (*pia exercitia*) gemäß c. 839 CIC/1983 für solche Beziehungen gefunden, welches auf dem „belgischen Modell“²⁸ basiert. Zu weitergehenden Schritten hat die Kirche nicht die Vollmacht.²⁹

Und doch ist kanonistisch etwas Bemerkenswertes geschehen: Es wurde ein neues Rechtsinstitut geschaffen, um etwas zu ordnen, was sich bis zum 17.12.2023 der rechtlichen Regelung entzogen hat. Dies ist eine eingeübte Vorgehensweise in religiösen Rechtssystemen: Weil etwas aus Glaubensgründen verboten ist, schaffen wir ein neues Rechtsinstitut – nennen es anders – um es doch verwirklichen zu können.

Es handelt sich um einen kleinen, aber beachtenswerten Schritt, zwar nicht auf die Ehe hin, aber auf etwas Anderes, die Hausplatte ohne Zwiebeln, und nicht mehr auf Nichts.

²⁶ Zum Verhältnis von Recht und Lehre siehe: NEUMANN, Thomas; SCHÜLLER Thomas, *ordinatio rationis et/vel ordinatio fidei*. Diskurs über die Quelle(n) des Kanonischen Rechts, in: *ancilla iuris* 57 (2020), DOI: 10.26031/2020.057.

²⁷ Kritisch zu der Frage ob Ehe oder Segen als heteronormative Konstrukte überhaupt erstrebt werden siehe: SCHÜLLER Thomas, *Ehe anders denken – Die kirchliche Ehe für gleichgeschlechtliche Paare?*, in: Neumann, Thomas; Platen, Peter; Schüller, Thomas (Hrsg.), *Nulla est caritas sine iustitia*. FS für Klaus Lüdicke zum 80. Geburtstag (= MK CIC. Beihefte: 82), Essen 2023, S. 351-363.

²⁸ DIE FLÄMISCHEN BISCHÖFE, *Erklärung Homosexuelle personen pastoraal nabij zijn* vom 20. September 2022, online: <https://www.kerknet.be/sites/default/files/20220920%20PB%20Aanspreekpunt%20-%20Bijlage%201.pdf> [eingesehen am 19.12.2023].

²⁹ Vgl. CDF, *Kommentar zum Responsum ad dubium* vom 21.02.2023, online: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20210222_articolo-responsum-dubium-unioni_ge.html [eingesehen am 19.12.2023]: „Dies muss also von einer Vollmacht gesagt werden, die die Kirche nicht besitzt, denn sie kann nicht über die Pläne Gottes verfügen, die sonst verkannt und verleugnet würden. Die Kirche ist nicht die Schiedsrichterin über diese Pläne und über die Lebenswahrheiten, die sie ausdrücken, sondern deren treue Interpretin und Verkünderin.“